



Testkonzept

nach § 12a ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO

und der Arbeitsschutzverordnung

Kinderhaus Regenbogen

Synagogenweg 2

98617 Meiningen

Stand vom: 13.12.2021

Inhalt

| | |
|--|----------|
| 1. Rechtgrundlagen..... | 3 |
| 2. Verwendete Tests für Mitarbeiter*innen und Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr..... | 3 |
| 3. Einweisung und Schulung Mitarbeiter*innen und Informationen an Personensorgeberechtigte..... | 3 |
| 4. Zielgruppe/Personenkreis und Häufigkeit der Tests | 3 |
| 5. Durchführung der Tests | 4 |
| 6. Verfahren bei positivem Testergebnis..... | 4 |
| 7. Lagerung und Entsorgung der Testkits..... | 5 |

1. Rechtgrundlagen

- ThürTest-KitaVO
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

2. Verwendete Tests für Mitarbeiter*innen und Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr

In der Einrichtung werden folgende geeignete Selbsttests verwendet:

- a) Verwendeter Test für Beschäftigte:
2019-nCoV Antigen Test (Lateral Flow Method), Wondfo
- b) Verwendeter Test für Kinder ab dem vollendetem 3. Lebensjahr:
Amon Med, Covid-19 antigen Rapid Test Kit (Colloidal Gold)

Die eingesetzten Produkte sind zugelassene und bei dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte gelistete Selbsttests und für Kinder geeignet

3. Einweisung und Schulung Mitarbeiter*innen und Informationen an Personensorgeberechtigte

Die verwendeten Tests sind für die Anwendung durch medizinische Laien geeignet und auf eine einfache Handhabung ausgelegt.

Die Einweisung der Mitarbeiter*innen zum Umgang mit dem Selbsttest erfolgt auf Grundlage der dem Produkt beiliegenden Anleitung oder/und Videos. Für die Schulung ist die Einrichtungsleitung verantwortlich. Die Einweisung wird dokumentiert

Die Personensorgeberechtigten werden über die Vorgehensweise bei der Testung der Kinder informiert. Darüber hinaus haben sie die Möglichkeit, direkt bei den pädagogischen Fachkräften Auskunft über das Testverfahren zu erhalten.

4. Zielgruppe/Personenkreis und Häufigkeit der Tests

4.1 Mitarbeiter*innen

- Mitarbeiter*innen mit unmittelbarem Kontakt zu Kindern
- sonstige Mitarbeiter*innen

Externe Personen, die nicht unter das Betretungsverbot fallen (z.B. Frühförderung), werden durch ihren Arbeitgeber getestet.

4.2 Kinder

- Kinder ab dem vollendetem 3. Lebensjahr

Voraussetzung für die Durchführung von Testungen mit Kindern ist, dass von den Personensorgeberechtigten eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.

5. Durchführung der Tests

Es werden zwei Selbsttests/Woche für Kinder sowie für Mitarbeiter*innen durch den Träger angeboten.

5.1 Mitarbeiter*innen

Ungeimpfte Mitarbeiter*innen müssen sich täglich vor Dienstantritt unter Aufsicht selbst testen oder einen Nachweis aus einem Testzentrum vorlegen. Dieser darf nicht älter als 24 Stunden sein. Die Einrichtungsleitung führt einen Nachweis über die Selbsttests.

Die Einrichtungsleitung dokumentiert die Ausgabe der Selbsttests durch den Arbeitgeber an die Mitarbeiter*innen.

5.2 Kinder

Die Begleitung der Durchführung der Selbsttests gehört zum pädagogischen Arbeitsauftrag der pädagogischen Fachkräfte. Die Fachkräfte integrieren die Selbsttests in geeigneter Weise in den pädagogischen Alltag. Die Kinder werden einzeln oder in sehr kleinen Gruppen getestet.

Während des Testablaufs ist auf die Händehygiene zu achten.

In unserer Einrichtung wird Montag und Donnerstag getestet.

Wenn Kinder keine Testung durchführen möchten, wird diese auf keinen Fall gegen ihren Willen geschehen. In diesem Fall suchen die pädagogischen Fachkräfte das vertrauensvolle Gespräch mit den Eltern. Ggfs. können Testkits für die Durchführung zuhause ausgereicht werden. Diese Tests werden ebenso dokumentiert, wie die Tests in den Einrichtungen.

5.3 Kinder mit besonderem Förderbedarf, mit Behinderung oder von Behinderung bedroht

Die Leitung berät gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten und entscheidet mit diesen je nach Einzelfall, ob die Testung der Kinder in der Einrichtung stattfindet oder im häuslichen Umfeld durchgeführt wird.

Die Personensorgeberechtigten dokumentieren das Ergebnis und informieren die Einrichtung über dieses.

6. Verfahren bei positivem Testergebnis

Ein positives Ergebnis eines Selbsttests ist nicht mit einem positiven Befund einer Covid-19-Infektion gleichzusetzen.

Es stellt allerdings einen begründeten Verdachtsfall dar, der zum Betretungsverbot gemäß § 3 ThürSARS-CoV-2KiJuSSp-VO führt.

- Positiv getestete Kinder sowie positiv getestetes Personal werden ab Bekanntwerden des Testergebnisses möglichst isoliert.
- Bei positiv getesteten Kindern informiert die Gruppenerzieherin die Einrichtungsleitung und benachrichtigt umgehend die Personensorgeberechtigten und veranlasst die Abholung der Kinder.
- Bis zur Bestätigung des positiven Testergebnisses durch einen PCR Test muss die Gruppe grundsätzlich nicht geschlossen werden. Bei einer Häufung

- von positiven Testergebnissen in der Gruppe muss in Abstimmung mit dem Träger die Schließung der Gruppe in Erwägung gezogen werden.
- Sollte der positive Selbsttest durch einen PCR-Test bestätigt werden, gelten die Kinder und Fachkräfte der Gruppe als Kontaktpersonen. Die Festlegung von weiteren Schritten obliegt dem zuständigen Gesundheitsamt.

Sollte ein Test, der im häuslichen Umfeld gemacht wird, positiv ausfallen, muss das Kind in häuslicher Isolation bleiben und der Kontakt mit dem Haus-/ Kinderarzt aufgenommen werden, damit der notwendige PCR-Test veranlasst werden kann. Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist frühestens wieder gestattet, wenn dieser PCR-Test negativ ausgefallen ist.

7. Lagerung und Entsorgung der Testkits

Die Selbsttests werden kühl und trocken gelagert (Raumtemperatur) und vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt.

Benutzte Tests werden in einem reißfesten Müllbeutel gesammelt und direkt nach Beendigung der Testung im Restmüll entsorgt.

